

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhausen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Gödenroth-Braunshorn

Az.: 61042 HA. 2.3

Simmern, 03.09.2008
Postfach 2 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-39
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

- 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150)**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Braunshorn, Dudenroth, Ebschied, Gödenroth und Hollnich, das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Gödenroth-Braunshorn

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Gödenroth

Flur 1 Flurstücke Nrn.: 7 - 11, 12/1 - 12/15, 13 - 18, 19/1, 19/4, 19/5, 20/1, 20/2, 20/3, 25 - 31, 32/1 und 33.

Flur 2 Flurstücke Nrn.: 13/2, 17/2, 17/3, 18, 19, 20/1, 23/2, 24/4, 26 und 27/2.

Flur 3 Flurstücke Nrn.: 27/1, 34, 35/1, 35/2, 36 - 44, 45/1, 45/2, 46 - 49, 50/1, 50/2, 51 - 55, 59 - 64.

Flur 4 alle Flurstücke

Flur 5 Flurstücke Nrn.: 27 - 38, 39/2, 39/3, 40/4, 40/5, 40/6, 41 - 55, 56/2, 57/1, 58/4, 59, 60, 65 - 70.

Gemarkung Gödenroth

- Flur 6** Flurstücke Nrn.: 16 - 27, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34/2, 45 - 53 und 56.
- Flur 7** alle Flurstücke
- Flur 8** Flurstücke Nrn.: 30, 31/2 und 32.
- Flur 9** Flurstück Nr.: 57/1.
- Flur 10** Flurstücke Nrn.: 35/2 und 37.
- Flur 11** alle Flurstücke
- Flur 12** Flurstücke Nrn.: 24 - 29, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32 - 35, 39 - 43, 42, 43 und 44/1.
- Flur 13** Flurstücke Nrn.: 7 - 12.
- Flur 14** alle Flurstücke
- Flur 15** alle Flurstücke
- Flur 16** alle Flurstücke
- Flur 17** alle Flurstücke
- Flur 18** Flurstücke Nrn.: 11 - 24, 25/24, 28/11, 29/1, 32 - 39, 40/6, 40/9, 40/12, 40/13, 51 - 55, 60, 61/3, 63, 64/5 und 65/2.
- Flur 19** alle Flurstücke
- Flur 20** alle Flurstücke
- Flur 21** alle Flurstücke
- Flur 22** Flurstücke Nrn.: 1 - 14, 15/2, 16/2, 22 - 25, 26/2, 27, 28, 29/1 und 30/5.
- Flur 23** Flurstücke Nrn.: 44/2, 45/4 und 46/2.

Gemarkung Braunshorn

Flur 2 alle Flurstücke

Flur 3 Flurstücke Nrn.: 3/3, 4, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9, 10/2, 11/2, 12/3, 14/2, 14/3, 16/1, 17/1 - 17/23, 19/1, 20, 22/1, 23/1, 25, 26/1, 28 - 30, 32/1, 33, 34, 36/1, 37, 38, 39/1, 41/1, 41/2, 43/2, 43/3, 44, 60/2, 60/3, 60/4, 61/2, 61/3, 61/4, 62, 64/1, 66, 68/1, 70, 72/1, 74/1, 75 - 77, 78/1, 81/4, 83/2, 84/2, 85/3, 86, 89 - 93, 94/2, 95 - 104, 105/2, 106 - 110.

Gemarkung Braunshorn

Flur 5 Flurstücke Nrn.: 2/1, 9, 11/1, 12, 14/1, 15 - 23, 24/12, 24/14, 24/15, 26/6, 27/6, 27/9, 28/5, 29/4, 30/5, 31/5, 32/5, 33/2, 33/8, 36/6, 37/7, 38/6, 39/6, 39/7, 40 - 47, 49/1, 51/1, 54/1, 54/2, 55, 56/1, 56/2, 57 - 60, 64/1, 67/1, 68/1, 70, 72/1, 73, 74, 76/1, 77, 78, 80/1, 83, 84/1, 84/2, 85 - 97, 98/17, 99/2, 100, 101/4, 106 - 110, 111/1, 111/2, 112 - 121, 122/6, 122/7, 123 - 125, 126/4, 126/5, 127, 128, 129/4, 129/5, 130 - 132.

Flur 6 alle Flurstücke

Flur 7 Flurstücke Nr.: 1, 3/1, 4, 5, 6/1, 8, 10/1, 11 - 14, 15/1, 17, 18, 19/3, 40/1, 42 - 45, 46/3, 47/1, 47/2, 48, 49, 100/1, 102, 104/1, 105 - 107, 108/1, 108/2, 110/1, 111, 113/1, 114, 115, 123/4, 125/1, 126, 127/1, 129/1, 131/2, 131/3, 133/4, 133/5, 134/4, 135/2, 136/3, 137, 138/4, 138/6, 139, 144/2, 145, 146/2, 149, 150/4, 151, 152/4, 153/5 und 154/16.

Gemarkung Ebschied

Flur 1 Flurstücke Nrn.: 1 - 7, 8/2, 9/2, 25/3, 26 - 29, 40/2, 41/3, 42/3, 46, 48 - 50.

Flur 2 Flurstücke Nrn.: 1 - 4 und 27.

Flur 7 Flurstücke Nrn.: 18/6, 18/7, 20, 21/3, 22/2 und 32.

Gemarkung Dudenroth

Flur 1 Flurstücke Nrn.: 47 - 57, 58/1, 58/2, 59 - 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65/1, 65/2, 65/3, 66 - 69, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73 - 77 und 93.

Gemarkung Hollnich

Flur 1 Flurstücke Nrn.: 1/1, 1/2, 4/2, 6 - 8, 10/1, 11/1, 11/2, 13, 18 - 23, 31/3, 31/4, 55, 56, 58, 59/1, 59/2, 60, 71/2, 72 und 76.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten
Flurbereinigung Gödenroth-Braunshorn”**

Ihr Sitz ist in Gödenroth.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010). Hinweis: Mittelbare Änderung durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes von 12.06.2008 (BGBl. I S. 1000), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

- ◆ der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Kirchstr. 1, 56288 Kastellaun
- ◆ Ortsgemeinde Gödenroth, Herrn Klaus-Peter Müssig, Am Alten Rathaus 3, 56290 Gödenroth
- ◆ Ortsgemeinde Braunshorn, Herrn Heribert Glockner, Dorfstr. 21, 56288 Braunshorn
- ◆ Ortsgemeinde Hollnich, Herrn Hubertus Mauerhof, Birkenweg 5, 56288 Hollnich
- ◆ DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück - Dienstsitz Simmern -, Schloßplatz 10, Zimmer 5, 55469 Simmern - während der Dienststunden Montags bis Donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr -

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Begründung:

1. Flurbereinigungsgebiet und Sachverhalt

1.1 Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von rund 690 Hektar (ha); der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen beträgt gegenwärtig etwa 565 ha.

Das vorgesehene Verfahrensgebiet umfasst im Wesentlichen die landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen der Gemarkungen Gödenroth und Braunshorn.

Das Verfahrensgebiet beschreibt sich im Einzelnen:

Die gesamte Gemarkung Gödenroth mit Ausnahme der geschlossenen Waldflächen im Norden und der Flur 24 im Süden sowie die Teile der Flur 1, die in das Verfahren Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler einbezogen sind. Des Weiteren die komplette Gemarkung Braunshorn mit Ausnahme des geschlossenen Waldgebietes im Nordosten (Flur 1). Aus vermessungstechnischen Gründen sind die Uferbereiche von Bächen einbezogen. Diese liegen auf den Gemarkungen Dudenroth Flur 1, Ebschied, Fluren 1, 2 und 7 und Hollnich Flur 1.

Die Ortslagen von Gödenroth und Braunshorn sind nicht im Verfahren.

1.2 Sachverhalt

Bereits Anfang der 80er Jahre wurden sowohl für Gödenroth als auch für Braunshorn eine agrarstrukturelle Vorplanung erstellt, die auf Grund der vorhandenen Eigentums- und Besitzverzahnungen vorsah, beide Gemarkungen in einem Flurbereinigerungsverfahren neu zu ordnen. Auf Grund der schon damals vorhandenen Planungen bzgl. einer Ortsumgehung für Gödenroth wurde die Einleitung (auf Wunsch der Gemeinden) jedoch immer wieder zurück gestellt. Die Ortsgemeinde Braunshorn hat sodann im Dezember 2000 die Durchführung einer Zusammenlegung beantragt. Eine umfangreiche Verzahnung im Eigentum, aber auch in der landwirtschaftlichen Nutzung führte dazu, dass die Gemeinde Gödenroth im Juni 2005 ebenfalls einen Antrag zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens gestellt hat.

Die projektbezogene Untersuchung (PU) sollte die Notwendigkeit und die Verfahrensart der Bodenordnung beurteilen, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zweckmäßige Durchführungszeiträume vorschlagen sowie die voraussichtlichen Ausfühungskosten und deren Finanzierung aufzeigen. Im Zuge dieser projektbezogenen Untersuchung sollte insbesondere jene Vorgehensweise untersucht bzw. aufgezeigt werden, wie eine Bodenordnung zur Agrarstrukturverbesserung durchgeführt werden kann und gleichzeitig die geplante Ortsumgehung berücksichtigt und unterstützt werden kann.

Nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Landespflegeorganisationen angehört sowie die im Untersuchungsgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe befragt.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück, die Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, die Ortsgemeinden Gödenroth und Braunshorn, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Vertreter des LBM Bad Kreuznach für die Umgehungsstraßenplanung (B327 Neu), sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten sonstigen Behörden und Organisationen wurden zu der PU und zu einem möglichen Flurbereinigungsverfahren gehört bzw. unterrichtet (§ 5 Abs. 2 u. 3 FlurbG).

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Simmern in der Aufklärungsversammlung am 18.06.2008 in Gödenroth eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Auf Grund der Ergebnisse der projektbezogenen PU und des durchgeführten Anhörungsverfahrens wird das Bodenordnungsverfahren nunmehr angeordnet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück - Dienstsitz Simmern - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Durchführung einer PU mit befürwortendem Ergebnis,
- Antrag eines Trägers nach § 86 Absatz 2 Nr. 2,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Notwendigkeit des Bodenordnungsverfahrens, die Verfahrensart, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses werden im Folgenden im Einzelnen begründet.

Im beschriebenen Verfahrensgebiet ist eine vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG durch die zuständige Behörde anzuordnen.

Die projektbezogene Untersuchung „Gödenroth-Braunshorn“ hat ergeben, dass im genannten Verfahrensgebiet eine Bodenordnung sinnvoll und notwendig ist, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur
2. Maßnahmen des Naturschutzes, der Landespflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes
3. Beseitigung entstehender Nachteile durch die geplante Ortsumgehung von Gödenroth für die allgemeine Landeskultur bzw. Unterstützung der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme

zu ermöglichen oder auszuführen.

Die Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange teilten im Rahmen des Anhörungsverfahrens der projektbezogenen Untersuchung mit, dass im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Maßnahmen der Landentwicklung erforderlich, geplant oder umsetzungsreif sind, die ohne bodenordnerisches Flächenmanagement nicht verwirklicht werden können.

Zu 1:

Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel festgestellt, die die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erfordern. Es wurde beispielsweise festgestellt, dass die bestehende Flurverfassung im Untersuchungsgebiet mit einer durchschnittlichen Größe von 1,73 ha und Schlaglängen von durchschnittlich 180 m in Gödenroth und 135 m in Braunshorn nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt. Die vorhandene Flurverfassung führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe eine nachhaltige Kostensenkung der Außenwirtschaft. Durch die Verbesserung des Wegenetzes und die Zusammenlegung der Grundstücke sollen Wirtschaftsstücke (unter Berücksichtigung von Pachtflächen) von mindestens 5 ha Größe und einer Schlaglänge von mindestens 350 m Länge entstehen. Es ist erwiesen, dass sich hierdurch die Kosten der Außenwirtschaft um bis zu 30 % reduzieren lassen.

Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse beachtet. Zusätzlich wird die Bildung noch größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge mit öffentlichen Mitteln gefördert. Neben der einmaligen Prämie oder der teilweisen Übernahme von Beitragsleistungen haben die Verpächter den Vorteil, dass die langfristige Bewirtschaftung ihrer Grundstücke gesichert ist und damit der Wert des Grundbesitzes erhalten bleibt.

Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes und größere wasserwirtschaftliche Arbeiten sind nicht erforderlich. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz ist ausreichend. Die örtliche Lage und Erschließungsfunktion dieser Wege ist zufriedenstellend und daher bei der Wegekonzeption anzuhalten. Das „neue“ Wegenetz ist auf die geplante Ortsumgehung abzustimmen.

Zu 2:

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht werden. Zugleich können Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern unter Berücksichtigung des vorliegenden Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan bodenordnerisch unterstützt werden. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, die Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Rahmen der Aktion Blau und die Umsetzung der Vorgaben der "Planung vernetzter Biotopsysteme" lassen sich durch eine ländliche Bodenordnung im Rahmen eines modernen Flächenmanagements unmittelbar umsetzen.

Zu 3:

Die vorhandene kleinstrukturierte Feldflur in der Gemarkung Gödenroth wird durch den Bau der Umgehungsstraße Gödenroth weiter verschlechtert. Ebenfalls wird das landwirtschaftliche Wegenetz komplett zerschnitten. Ein neues Wegekonzept soll den Straßenverlauf der Ortsumgehung beinhalten. Es ist so konzipiert, dass die künftigen Blöcke die neue Straße berücksichtigen. Darüber hinaus bietet es auch die Möglichkeit einer zweckmäßigen Bewirtschaftung ohne den Bau der Straße. Zudem soll sichergestellt werden, dass der Erwerb für den erforderlichen Grund und Boden für den Bau der Ortsumgehung im Zuge des Bodenordnungsverfahrens unterstützt wird. Die Gemeinde Gödenroth hat sich bereit erklärt, durch ihre Eigentumsflächen vorübergehend die erforderliche Trassenfläche der Ortsumgehung aufzubringen, bis die zuständige Straßenverwaltung den Grunderwerb tätigt.

Das Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung ist nach § 7 des FlurbG so abgegrenzt, dass die erläuterten Verfahrensziele und -zwecke möglichst vollkommen erreicht und die Beteiligten wertgleich im Sinne des § 44 FlurbG abgefunden werden können. Zur Erreichung der angestrebten Ziele sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkungen Braunschorn insgesamt und Gödenroth (ohne den zum Verfahren Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler zugezogenen Teil und ohne den Bereich südlich der K 37) in das Verfahren einzubeziehen. Ausgeschlossen werden die arrondierten Waldflächen (soweit nicht aus katastertechnischen Gründen im Verfahren belassen) sowie die Ortslagen. Zugezogen zum Verfahren werden aus vermessungstechnischen Gründen (Verlagerung der Verfahrensgrenze vom Bachlauf an einen Weg) Flächen entlang der Bachläufe (Hollnich 12 ha, Ebschied 24 ha). Soweit hier keine Verbesserung in der Bewirtschaftung erfolgt, sind sie von Landabzug und Kosten freizustellen.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die materiellen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG innerhalb des Verfahrensgebietes vorliegen.

Die **sofortige Vollziehung** dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im überwiegenden Interesse der Grundstückseigentümer und im öffentlichen Interesse angeordnet. Es ist im überwiegenden Interesse der Grundstückseigentümer, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Umsetzung der Maßnahmen, die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Besitzübergang verzögert würden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aber auch im öffentlichen Interesse der Gebietskörperschaften und des Landes Rheinland-Pfalz.

Diese sind an Maßnahmen beteiligt, die auf zeitgebundener Finanzierungsfestlegungen gründen. Hier sind die Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, besondere Landespflegemaßnahmen und die Förderung nach dem Rahmenplan oder von Sonderprogrammen zu nennen.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung liegen damit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Simmern, 03.09.2008
Im Auftrag

Platen

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.